



REFORMIERTE
KIRCHGEMEINDE
AESCHI-KRATTIGEN

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der

Reformierten Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen

(Verordnung)

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen (Verordnung)

Der Kirchgemeinderat Aeschi-Krattigen beschliesst gestützt auf das Reglement zur Benützung der Parkplätze der Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen:

Art. 1

Bewirtschaftete Parkplätze	<u>Parkplatz</u>	<u>Parzelle</u>	<u>Art der Bewirtschaftung</u>
	Parkplatz Beau-Site	958	Gebühren

Art. 3

Parkgebühren	1	Die Parkgebühren gemäss Abs. 2 gelten für alle gebührenpflichtigen Parkplätze.	
	2	1. Std.	= Fr. 0.00
		2. Std.	= Fr. 1.00
		3. Std.	= Fr. 2.00
		4. Std.	= Fr. 3.00
		5. Std.	= Fr. 3.50
		6. Std.	= Fr. 4.00
		7. Std.	= Fr. 4.50
		8. Std.	= Fr. 5.00
		9. Std.	= Fr. 5.50
		10. Std.	= Fr. 6.00
		11. Std.	= Fr. 6.50
		12. Std.	= Fr. 7.00
	3	Die Gebühr für Parkkarten beträgt	
		1 Woche	= Fr. 35.-
		1 Monat	= Fr. 50.-
		1 Jahr	= Fr. 500.-
	4	Tarif für Einheimische und Personen mit einem Arbeitsplatz in Aeschi	
		1 Woche	= Fr. 35.-
		1 Monat	= Fr. 50.-
		1 Jahr	= Fr. 350.-

Art. 4

Bussen	1	Wer das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen missachtet, wird gebüsst.	
	2	Die Busse beträgt Fr. 40.-	
	3	Wird die Zahlungsfrist von 30 Tagen zur Bezahlung der Busse nicht eingehalten, wird eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 20 Tagen ausgestellt. Anschliessend wird Anzeige erstattet.	
	4	Die Bearbeitungsgebühr für eine Anzeige beträgt Fr 30.-	

	Art. 5	
Geltungsbereich	1	Die Parkkarte berechtigt, das auf der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen der Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen, der Gemischten Gemeinde Aeschi sowie deren Vertragspartnern abzustellen.
	2	Verfügungen von temporären Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.
	Art .6	
Geltungsdauer	1	Parkkarten werden für die Dauer einer Woche, eines Monats oder eines Jahres abgegeben. Sie sind jeweils im Voraus zu erneuern, resp. zu bezahlen.
	2	Wird die Jahresparkkarte hinterlegt oder zurückgegeben, so wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen Monate zurückerstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.-
	3	Für bezogene aber nicht in Anspruch genommene Wochen- oder Monatsparkkarten werden keine Gebühren zurückerstattet.
	Art. 7	
Verfahren für eine Parkkarte		Die Parkkarte wird auf Gesuch hin von der Gemeindeverwaltung Aeschi ausgestellt.
	Art. 8	
Änderung für die Voraussetzung einer Karte / Entzug		Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn sie missbräuchlich verwendet werden. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
	Art. 9	
Verwendung der Parkkarte		Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu deponieren.
	Art. 10	
Inkasso		Der Kirchgemeinderat überträgt das Inkasso der Parkgebühren, der Bussen und der Bearbeitungsgebühren an die Gemischte Gemeinde Aeschi.
	Art. 11	
Inkrafttreten		Der Kirchgemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Genehmigung

Die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen (Verordnung) sind vom Kirchgemeinderat am 16.10.2013 genehmigt worden.

Aeschi, 16.10.2013

Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Verena Meuli

Therese Bühler

Inkraftsetzung

Die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen (Verordnung) werden am 29.11.2013 in Kraft gesetzt.

Aeschi, 29.11.2013

Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Verena Meuli

Therese Bühler